



Philosophische Fakultät I

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2013

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 4), zuletzt geändert durch Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.05.2011 (ABl. 2011, Nr. 7, S. 6) wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Durchführung einer eigenen Lehrforschung im Rahmen der Projektmodule I & II befähigt die Studierenden, eigene Forschungen zu konzipieren und in der praktischen Umsetzung Erfahrungen in der Forschungsorganisation und -finanzierung, der Anwendung qualitativer Methoden und der Aufarbeitung der gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln.“

(2) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

(3) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Vertiefungsseminare: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Kolloquien: Präsentationen und angeleitete Gruppendiskussionen zu studentischen Forschungsprojekten und Abschlussarbeiten.“

(4) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Formen von Modulleistungen, und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von +/- 7.000 Wörtern (+/- 15 Seiten);
- b. Kleine Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von +/-4.000 Wörtern (+/- 10 Seiten);
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. Kleine Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- e. Projektantrag: schriftlich verfasste Darlegung des Lehrforschungsvorhabens +/- 2000 Wörtern (3-4 Seiten);
- f. Projektbericht: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit auf der Basis eines Lehrforschungsprojektes (§ 8 d) von +/- 14.000 Wörtern (+/- 30 Seiten);
- g. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- h. Mündliche Abschlussprüfung/Verteidigung (§13) von in der Regel 60 Minuten Dauer.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: Präsentation von 20-30 Minuten Länge zu vorgegebenen oder eigenständig recherchierten Themen;
- b. Impulsreferat: Kurzpräsentation von Lehrmaterial von 10-20 Minuten Länge;
- c. Sitzungsprotokoll: Protokoll zu einer Seminarsitzung von +/- 750 Wörtern;
- d. Textzusammenfassung: schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes im Rahmen einer Vorlesung oder eines Seminars, +/- 750 Wörter;
- e. Textzusammenfassung lang: schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes im Rahmen einer Vorlesung oder eines Seminars, +/- 1.500 Wörter;
- f. Essay: schriftlich verfasster Kommentar zu Lehrinhalten eines Seminars/einer Vorlesung, +/- 1.500 Wörter;
- g. Forschungsdesign einschließlich des Standes der Forschung, +/- 4.000 Wörtern (+/-10 Seiten) im Rahmen des Projektmoduls II;
- h. Präsentation: Präsentation von eigenen Forschungsergebnissen von +/- 45 Minuten Länge;
- i. Rechercheaufgabe: Präsentation einer eigenständigen Recherche (z.B. Internet, Bibliographie, Förderprogramme etc.) von 20-30 Minuten.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung ist im Laufe des darauf folgenden Semesters zu wiederholen.“

(5) In § 13 erhalten die Absätze 1, 2, 3 und 6 folgende Fassung:

„(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung und der Teilnahme an einem Master-Kolloquium ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll zwischen 18.000 – 20.000 Wörtern (+/- 50 Seiten) aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat. Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Während der Erstellung der Arbeit ist die Teilnahme an einem Master-Kolloquium obligatorisch. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung/Verteidigung werden im Verhältnis 80 % zu 20 % bewertet.“

(6) Die „Anlage (gemäß § 7) Studiengangübersicht“ erhält folgende Fassung:

„Anlage (gemäß § 8)

Studiengangübersicht Master-Studiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (120 Leistungspunkte):

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Modulvor- leistung	Studien- leistung/en	Modul- leistungen (eventuell Modulteil- leistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien- semester
Advanced Course: Theories of Social and Cultural Anthropology	nein	4	15	nein	ja	Klausur	nein	1. Semester
Angeleitetes Lesen: Ethnografien und Klassiker	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit	10/105	1. und 2. Semester
Geschichte der Ethnologie I	nein	2	5	nein	ja	kleine Klausur	5/105	1. Semester
Geschichte der Ethnologie II	ja	2	5	nein	ja	kleine Hausarbeit	5/105	2. Semester
Regionalmodul	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit	10/105	2. und 3. Semester
Aktuelle Probleme und Theorien	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit	10/105	2. und 3. Semester
Projektmodul I	nein	2	5	nein	ja	Projektantrag	5/105	1. Semester
Projektmodul II	ja	4	20	nein	ja	Projektbericht	20/105	2. und 3. Semester
Ethnologie Transdisziplinär (10 LP)	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit	10/105	2. und 3. Semester
MA - Abschlussarbeit	60 LP	2	30	nein	ja	Master-Arbeit und Mündliche Prüfung	30/105	4. Semester“

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium in diesem Masterstudiengang aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich bei zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.04.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 12.06.2013.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 14. Juni 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor